



Allgemeine Förderrichtlinien Vereinsförderung

§ 1 Präambel

Die Spittaler Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens in unserer Stadtgemeinde. Mit Ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag in den verschiedensten sozialen Bereichen. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, die Vereinsarbeit auch weiterhin angemessen zu unterstützen. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel, im maximalen Ausmaß des im jeweiligen Voranschlagsjahr zur Verfügung stehenden Budgets, sowie bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen. Die Stadtgemeinde erwartet, dass die Geförderten im sozialen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für die Auszahlung einer Förderung sind obligatorisch:

- a. Eingetragene Vereine (ZVR-Nummer), die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben.
- b. Eingetragene Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben, jedoch die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Spittal an der Drau haben und der überwiegende Vereinsbetrieb in Spittal an der Drau unterhalten wird.
- c. Rettungsorganisationen und karitative Vereine sowie Privatpersonen und Firmen sind grundsätzlich von diesen Richtlinien ausgeschlossen. Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden überdies Vereine mit ausschließlich privatem Charakter, kirchliche Gruppierungen und Organisationen sowie politischen Parteien und deren Gruppierungen.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer allgemeinen Vereinsförderung ist die Übermittlung eines Antrages auf Vereinssubvention mittels Formulars, welches jährlich im dritten Quartal über die Homepage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau bereitgestellt wird. Nicht vollständig ausgefüllte bzw. fehlerhafte Ansuchen und nicht fristgerechte abgegebene Ansuchen werden für die Vereinsförderung nicht berücksichtigt.

Eine allgemeine Vereinsförderung wird Vereinen gewährt, die seit mindestens einem Jahr einen geregelten Vereinsbetrieb unterhalten und grundsätzlich allen Gemeindebürgern offenstehen. Eine Förderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern für das betreffende Förderjahr neu bewertet und festgelegt.

Ob ein Verein eine Förderung erhält, wird im zuständigen Ausschuss für Bildung, Soziales jährlich neu beschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung.

§ 3 Art der Förderung

Für die allgemeine Vereinsförderung stellt die Stadtgemeinde Spittal an der Drau einen jährlichen Betrag zur Verfügung, welcher an die Vereine, welche fristgerecht und mit vollständigen Unterlagen um Förderung angesucht haben, verteilt wird.

Die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit wird vom zuständigen Ausschuss für Bildung, Soziales durchgeführt.

Die Vereine werden in sechs Gruppen zusammengefasst und nachstehend näher beschrieben:

1.) Pensionistenverbände:

- a. Erhalten ein Sechstel des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zur Förderung von Sozialvereinen
- b. Die Aufteilung unter den einzelnen Pensionistenverbände erfolgt nach der Mitgliederanzahl, welche ihren Hauptwohnsitz in Spittal an der Drau haben
- c. Eine Liste der Mitglieder mit dem Stichtag 01.01. des aktuellen Kalenderjahres ist dem Ansuchen beizulegen

2.) Soziales

- a. Erhalten die Hälfte des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zur Förderung von Sozialvereinen
- b. Nach Vorlage des Tätigkeitsberichts des Vorjahreses wird die Förderhöhe festgelegt

3.) Familie

4.) Integration

5.) Gesundheit

6.) Nachhaltigkeit

- a. Auf die unter Pkt. 3 bis Pkt. 6 angeführten Vereine entfallen die restlichen budgetären Mittel, welche zum Zwecke der Förderung für Sozialvereine im Budget berücksichtigt wurden.

§ 4 Ansuchen um Förderung

Als schriftliches Ansuchen ist ausschließlich, das auf der Homepage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zur Verfügung gestellte, Formular zu verwenden. Diesem Formular sind die darin geforderten Unterlagen beizulegen.

Das Ansuchen ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres im Rathaus der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3 – Baurecht, Bürgerbüro Soziales abzugeben, per Mail oder auf dem Postweg an die Stadtgemeinde zu übermitteln. Unvollständige und nicht fristgerecht eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Förderzusage

Nach Behandlung der Förderungsansuchen im Ausschuss für Bildung, Soziales werden die Entscheidungen über Zusage oder Ablehnung einer Vereinsförderung schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderhöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

§ 6 Förderauszahlung

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt im Laufe des vierten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist diese an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zurückzuzahlen. Mit der Bereitstellung einer Förderung ist die Verpflichtung des Vereins verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hinzuweisen.

§ 7 Widerruf der Förderung

Zugesagte Förderungen sind zu widerrufen, wenn

- a. das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde
- b. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden und/oder
- c. die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderwerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei anderen Förderstellen, wie zB. EU, Bund, Land, auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit besonderer, wirtschaftlicher oder Infrastruktureller oder gesellschaftlicher oder ökologischer oder sozialer Bedeutung, kann der Ausschuss für Bildung, Soziales auch Ausnahmen hinsichtlich dieser Regelungen treffen.

Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten (Gebühren, Spesen, Steuern) hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Spittal an der Drau.

Eine Änderung dieser Richtlinien ist durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau jederzeit möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien dieser Förderung treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dieser Förderrichtlinie liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13.12.2023 unter TOP 15 zugrunde.

Spittal an der Drau, am 13.12.2023

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer



